

Freiwilligendienste für junge Flüchtlinge

Freiwilligendienste wie der Bundesfreiwilligendienst (BFD), das Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) und das Freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ) können jungen Flüchtlingen einen ersten Einblick in die Strukturen des deutschen Arbeitsmarkts bieten und sollten daher als eine weitere Option der Berufsorientierung in Betracht gezogen werden. Die Motivation zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst kann aber natürlich auch eine andere sein, wie etwa das Interesse an einem bestimmten Thema oder der Wunsch, sich ehrenamtlichem zu engagieren.

1. Teilnahmevoraussetzungen

Die Teilnahme an Freiwilligendiensten steht auch Flüchtlingen offen, sofern sie die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben oder volljährig sind. Voraussetzung ist, dass sie über einen Aufenthaltstitel verfügen, der sie zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt. Dies ist bei anerkannten Asylberechtigten, bei nach der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannten Flüchtlingen sowie bei subsidiär Schutzberechtigten (§ 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG) grundsätzlich der Fall. Personen mit einer Aufenthaltsgestattung zur Durchführung des Asylverfahrens (§ 55 AsylG) und mit einer Duldung (§ 60a AufenthG) benötigen eine Arbeitserlaubnis, die bei der örtlich zuständigen Ausländerbehörde eingeholt werden muss. Bei Inhaberinnen und Inhabern einer Aufenthaltsgestattung kann diese erst nach einem mindestens dreimonatigen Aufenthalt in Deutschland, bei Personen mit einer Duldung hingegen bereits ab dem ersten Tag des Aufenthalts erteilt werden. Hiervon ausgenommen sind Duldungsinhaberinnen und -inhaber, die Staatsangehörige eines sicheren Herkunftsstaates¹ nach § 29a des Asylgesetzes sind und deren Asylantrag nach dem 31. August 2015 abgelehnt wurde. Diesen Personen darf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden.

Grundsätzlich handelt es sich bei der Erteilung der Arbeitserlaubnis um eine Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde. Eine betriebliche Bescheinigung über die Absicht, einen jungen Menschen im Rahmen eines Freiwilligendienstes einzustellen, kann einer positiven Entscheidung zuträglich sein. Eine solche schriftliche Bescheinigung sollte daher vom jungen Menschen selbst – bei Bedarf mit Unterstützung einer zuständigen Fachkraft – eingeholt werden. Eine Zustimmung der Arbeitsagentur ist hingegen nicht erforderlich.

¹ Hierzu gehören die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien (Stand: März 2016).

2. Zielgruppe und Einsatzbereich

Während sich das FSJ und das FÖJ an Jugendliche und junge Erwachsene richten, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gibt es beim BFD keine Altersbeschränkung. Die Dauer der Freiwilligendienste beträgt in der Regel 12 Monate, mindestens aber sechs und höchstens 18 Monate. In begründeten Einzelfällen kann die Dauer des Dienstes auf bis zu 24 Monate verlängert werden.

Freiwilligendienste werden in Betrieben geleistet, die in sozialen, ökologischen oder kulturellen Bereichen tätig sind. Dazu gehören die Einsatzbereiche Kinder- und Jugendhilfe, Jugendarbeit, Wohlfahrts-, Gesundheits- und Altenpflege, Behindertenhilfe, Umwelt- und Naturschutz, Sport, Integration, Kultur- und Denkmalpflege, Bildung sowie Zivil- und Katastrophenschutz.

Ein zwölfmonatiger Dienst beinhaltet neben der Arbeit im Betrieb die Teilnahme an mindestens 25 Seminartagen, an denen Grundlagenwissen und politische Bildungsinhalte vermittelt werden. Während des Freiwilligendienstes erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer immer eine pädagogische Begleitung. Für ihre individuelle Betreuung und die Begleitseminare müssen die Freiwilligen finanziell nicht aufkommen.

3. Stellensuche und Beratung

Aufgrund der zum Teil spezifischen Regelungen für Ausländerinnen und Ausländer können sich bei der Suche nach einer Einsatzstelle für Flüchtlinge weitere Fragen ergeben. Die Servicestelle Jugendfreiwilligendienste beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFZA) steht Trägern, Einsatzstellen und (potentiellen) Freiwilligen in solchen Fällen beratend und unterstützend zur Seite.² Speziell für den Bundesfreiwilligendienst gibt es zudem regionale Beraterinnen und Berater, die allen Interessierten für allgemeine Fragen sowie für Informationen zu Einsatzmöglichkeiten und weiteren Zuständigkeiten vor Ort zur Verfügung stehen. Entsprechende Kontaktdaten sind ebenfalls auf der Internetseite des BAFZA zu finden.³

Bei der Suche nach einer Einsatzstelle im BFD kann die Suchfunktion auf der Internetseite zum Bundesfreiwilligendienst des BAFZA hilfreich sein, die einen Überblick über potentielle Einsatzstellen bietet.⁴ Der Verein für soziales Leben e. V. hat auf seiner Internetseite eine Stellenbörse für BFD und FSJ eingerichtet, die die Suche nach einer Einsatzstelle ebenfalls erleichtern kann.⁵ Eine regional gegliederte Übersicht über Anlaufstellen für das FSJ und das FÖJ stellt das Bundesminis-

² <http://www.bafza.de/aufgaben/servicestelle-jugendfreiwilligendienste.html>

³ <http://www.bafza.de/das-bundesamt/organisation/beraterinnen.html>

⁴ http://www.bundesfreiwilligendienst.de/no_cache/der-bundesfreiwilligendienst/einsatzstellensuche.html

⁵ <http://www.bundes-freiwilligendienst.de/>

terium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) auf seiner Internetseite zum Download bereit.⁶ Auf der Internetseite des Bundesarbeitskreises Freiwilliges Soziales Jahr (BAK FSJ) findet sich ebenfalls eine Liste von Trägern im FSJ.⁷ Direkte Anfragen nach freien Einsatzstellen für Freiwilligendienste bei Betrieben vor Ort sind darüber hinaus immer möglich. Sind diese bereit, einen BFD, ein FSJ oder ein FÖJ anzubieten, können sie sich – sofern dies noch nicht geschehen ist – auch noch kurzfristig als Einsatzstelle anerkennen lassen. Hinweise zum Bewerbungsverfahren finden sich ebenfalls auf den Seiten des Vereins für soziales Leben e. V. und des BAK FSJ.

4. Finanzielle Leistungen und Versicherungsschutz im Freiwilligendienst

Während eines Freiwilligendienstes sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer grundsätzlich gesetzlich sozialversichert. Die Beiträge für die Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen-, Renten- und Unfallversicherung leisten die Träger beziehungsweise die Einsatzstelle.

Bis zum 25. Lebensjahr besteht zudem ein Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz. Für junge Flüchtlinge gelten hierbei besondere Bestimmungen – insbesondere hinsichtlich ihres Aufenthaltsstatus –, die in Kapitel 8.1 nachzulesen sind. Befinden sich unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in den Hilfen zur Erziehung, wird das Kindergeld auf die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe angerechnet.

In der Regel erhalten die Freiwilligen während ihres Einsatzes ein Taschengeld, dessen Höhe von der Einsatzstelle bestimmt wird. Die Höchstgrenze liegt bei 372 €. Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung können während des Freiwilligendienstes gestellt bzw. als Geldersatzleistungen gezahlt werden. Da Freiwilligendienste nach offizieller Auffassung als „Beschäftigung“ gelten, wird das Taschengeld als Einkunft gewertet und damit – ebenso wie etwaige Sachleistungen – auf die erbrachten SGB VIII-Leistungen angerechnet. Dies gilt ebenfalls für Flüchtlinge, die sich nicht mehr in den Hilfen zur Erziehung, aber in anderen Hilfesystemen wie dem Asylbewerberleistungsgesetz oder der Grundsicherung für erwerbsfähige Leistungsberechtigte (Arbeitslosengeld II/Hartz IV) befinden.

Die genaue Ausgestaltung der finanziellen Leistungen sollte im Einzelfall mit dem Jugendamt bzw. dem Sozialamt oder dem Jobcenter geklärt werden.

⁶ <http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Freiwilligendienste/Pdf-Anlagen/fsi-foei-anlaufstellen.property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf>

⁷ <http://www.pro-fsj.de/de/traeger>

5. Sonderprogramm „BFD mit Flüchtlingsbezug“

Das seit dem 01. Dezember 2015 laufende Sonderprogramm „BFD mit Flüchtlingsbezug“ richtet sich explizit an Freiwillige in der Flüchtlingsarbeit sowie an anerkannte Asylberechtigte und Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive. Mit dem Sonderprogramm unterstützt die Bundesregierung bis zum 31. Dezember 2018 die Schaffung von jährlich bis zu 10.000 neuen BFD-Stellen, die einen Bezug zur Flüchtlingsarbeit haben. Flüchtlinge haben zudem die Möglichkeit, einen BFD auch in den regulären Bereichen abzuleisten. Ob es vor Ort freie Plätze gibt, die im Rahmen des Sonderprogramms besetzt werden können, kann bei den Einsatzstellen abgefragt werden.

Für den Freiwilligendienst im Sonderprogramm „BFD mit Flüchtlingsbezug“ gelten einige Sonderregelungen gegenüber dem Regel-BFD, die auf der Internetseite zum Bundesfreiwilligendienst des BAFzA zum Download zur Verfügung stehen.⁸ Dazu gehört etwa, dass die Freiwilligen – anders als beim Regel-BFD – volljährig sein müssen. Zudem gibt es die Möglichkeit, im Rahmen der 25 vorgeschriebenen Seminartage einen bis zu vierwöchigen Deutschkurs für Flüchtlinge zu besuchen. Informationen darüber, wo und über welchen Träger Deutschkurse angeboten werden, gibt es bei der jeweiligen Einsatzstelle.

8

http://www.bundesfreiwilligendienst.de/fileadmin/de.bundesfreiwilligendienst/content.de/Service/Downloads/Downloads2/Merkblatt_SK.pdf